

Satzung

über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Weißenfels (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KitaBS) vom 8. Juli 2003

(WSF-ABl. Nr. 07/2003, S. 3)

§ 1

Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Weißenfels ist Trägerin von Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Kinderförderungsgesetz für Krippen- und Kindergartenkinder sowie Hortkinder. Im Einzelfall kann eine Beschränkung auf eine der Arten von Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Kinderförderungsgesetz erfolgen. Die Stadt betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen nach den Regelungen des Kinderförderungsgesetzes und dieser Satzung. Die Erfüllung des Betreuungsanspruchs von Kindern von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sind, bleibt unberührt (§ 3 Abs. 2 Kinderförderungsgesetz). Die einzelnen Kindertagesstätten nach dieser Satzung und Änderungen in deren Bestand werden im Amtsblatt der Stadt Weißenfels veröffentlicht.
- (2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger der Kindertagesstätten erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertagesstätten an die Stadt Weißenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Den Kindertagesstätten obliegen nach § 5 Abs. 1 und 2 Kinderförderungsgesetz insbesondere folgende Aufgaben:
 - altersgerechte Förderung der Gesamtentwicklung der Kinder
 - Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote
 - Förderung der Kinder zum Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenzen
 - Förderung der emotionalen und musischen Entwicklung der Kinder
 - Betreuung der Kinder als ein Beitrag zu deren Erziehung.
- (4) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist nach den Bestimmungen der Kindertagesstättengebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten und soweit nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist oder das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, dieser Elternteil.
- (2) Im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Krippenkinder Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
 2. Kindergartenkinder Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 3. Hortkinder Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 4. Kinder solche bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und im Falle einer Betreuung darüber hinaus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 Satz 4) auch diese Kinder.

§ 3 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Eltern in der gewünschten Kindertagesstätte oder beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung. Für eine Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden (§ 16 Satz 2 Kinderförderungsgesetz). Ansonsten kann die Anmeldung laufend für jeden künftigen Besuch einer Kindertagesstätte erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, welche in jeder Kindertagesstätte und in der Stadtverwaltung erhältlich sind. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Eltern
- b) Name und Geburtsdatum des Kindes
- c) Name der Kindertagesstätte, in der das Kind betreut werden soll
- d) Anzahl der Kinder der Eltern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- e) Beginn des Besuchs in der Kindertagesstätte
- f) befristeter oder unbefristeter Besuch der Kindertagesstätte
- g) Termin der Beendigung bei befristeten Besuch der Kindertagesstätte
- h) Halbtagsplatz oder ganztägiger Platz
- i) Angabe der gewünschten Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 1 und 2.

Der Anmeldung für einen ganztägigen Platz für Kinder bis zum Schuleintritt sind die in § 6 geregelten Nachweise beizufügen.

- (2) Kann der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen werden, erhalten die Eltern über die Aufnahme ihres Kindes einen Aufnahmebescheid.
Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, unterbreitet die Stadt den Eltern Angebote zur Aufnahme ihres Kindes in eine andere Kindertagesstätte. Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann die Stadt den Eltern auch eine Tagespflegestelle gemäß § 6 Kinderförderungsgesetz anbieten.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind vorbehaltlich des Absatz 2 montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) Sind in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Öffnungszeiten nach Absatz 1 erforderlich, legt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kuratorium der betreffenden Kindertagesstätte diese Änderungen fest. Die geänderten Öffnungszeiten werden durch Aushang in den betreffenden Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Krippen- und Kindergartenkinder, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) Kinderförderungsgesetz Anspruch auf einen ganztägigen Platz haben, werden während der Öffnungszeiten 10 Stunden täglich betreut. § 7 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Abholung aus der Kindertagesstätte bzw. des Verlassens der Kindertagesstätte bleibt unberührt.
- (2) Für Hortkinder, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) Kinderförderungsgesetz Anspruch auf einen ganztägigen Platz haben, ist die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte während der Schulzeit nach Wahl der Eltern während der Öffnungszeiten entweder für 4 Stunden täglich oder für 6 Stunden täglich möglich. Während der Schulferien erfolgt die Hortbetreuung während der Öffnungszeiten 10 Stunden täglich.
- (3) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Kinderförderungsgesetz Anspruch auf einen Halbtagsplatz haben, ist der Besuch der Kindertagesstätte nach Wahl der Eltern wie folgt möglich:
 1. montags bis freitags je 5 Stunden entweder in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - oder
 2. 25 Wochenstunden anders als nach Nr. 1 verteilt auf alle oder weniger Öffnungstage der Kindertagesstätte.

Bei der Wahlmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 1 sind in begründeten Fällen Abweichungen möglich, wenn dies insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Bei der Wahlmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 ist der Besuch der Kindertagesstätte bis 5 Stunden täglich auf die Zeitspannen nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt und im übrigen auf 10 Stunden täglich.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für einen ganztägigen Platz auf einen Halbtagsplatz, so erfolgt die Betreuung des Kindes ab dem Zeitpunkt der Anspruchsänderung auf einen Halbtagsplatz, soweit die Eltern nicht von der Möglichkeit einer freiwilligen zusätzlichen Betreuung nach Absatz 6 Gebrauch machen. Die Eltern teilen der Kindertagesstätte den Zeitpunkt der Anspruchsänderung unter gleichzeitiger Angabe der künftig gewünschten Betreuungszeiten unverzüglich mit. Sie verwenden dazu die in der Kindertagesstätte vorliegenden Änderungsmitteilungen.
- (5) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen für einen Halbtagsplatz auf einen ganztägigen Platz, so erfolgt die Betreuung des Kindes auf Wunsch der Eltern künftig auf einem ganztägigen Platz. Die Eltern teilen der Kindertagesstätte die gewünschte Änderung unter Angabe des Zeitpunktes, ab dem die Betreuung des Kindes auf einem ganztägigen Platz erfolgen soll, mit. Sie verwenden dazu die in der Kindertagesstätte vorliegenden Änderungsmitteilungen.
- (6) Kinder, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kinderförderungsgesetz Anspruch auf einen Halbtagsplatz haben, sind berechtigt, die Kindertagesstätte darüber hinaus zu besuchen, soweit einem entsprechenden Antrag der Eltern entsprochen wird.

§ 6 Nachweisführung

- (1) Die Eltern haben den Anspruch ihres Kindes für einen ganztägigen Platz bei Anmeldung ihres Kindes zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte und bei Änderung des Rechtsanspruchs von einem Halbtagsplatz auf einen ganztägigen Platz gegenüber der Stadt nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn der Stadt Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen für einen ganztägigen Platz verändert haben und die Stadt die Eltern zum Nachweis auffordert.
- (2) Der Nachweis kann erfolgen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Gewerbeamtes (Gewerbeanmeldung), des Finanzamtes u. a. Einrichtungen über eine Erwerbstätigkeit, eine Aus-, Fort- und Weiterbildung oder eine Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Aus der Bescheinigung muss der zeitliche Umfang und der Ort der Tätigkeit hervorgehen.

§ 7 Betreuung und Überschreitung der Betreuungszeit

- (1) Die Eltern haben mit Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Kindertagesstätte eine schriftliche Erklärung abzugeben, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung die Kindertagesstätte verlassen kann. Dies gilt auch für jede Änderung.
- (2) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt mit der Überlassung des Kindes zur Betreuung oder mit Ankunft des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit der Abholung des Kindes bzw. wenn das Kind entsprechend der Erklärung der Eltern die Kindertagesstätte ohne Begleitung verlässt.
- (3) Die Eltern gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der Öffnungszeit bzw. bis zum Ende der Betreuungszeit für einen Halbtagsplatz.

Für die Überschreitung der Betreuungszeiten erhebt die Stadt zusätzliche Gebühren nach der Kindertagesstättengebührensatzung.

§ 8 Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte über die Stadt gesetzlich unfallversichert.
- (2) Jeder Unfall, der einen Personenschaden mit sich bringt, ist von den Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

§ 9 Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen (§ 18 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz).
- (2) Die Eltern informieren die Kindertagesstätte unverzüglich, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte zeitweilig nicht besuchen kann.

§ 10 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Umzug, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel ist die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt ist berechtigt, Kinder vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern mit der Zahlung ihrer Kindertagesstättengebühren mindestens 2 Monate im Rückstand sind und eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.
- (3) Die Eltern erhalten über den Ausschluss ihres Kindes vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte einen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.